

VERKAUFSBEDINGUNGEN

Conveying Solutions

(1) VERKAUFSBEDINGUNGEN.

a. „Verkäufer“ bezeichnet die Gesellschaft der Continental-Gruppe, die tatsächlich Teile, Komponenten, Systeme, Software oder andere Waren (die „Produkte“) an den Käufer verkauft oder Dienstleistungen, Leasing und Vermietung (die „Dienstleistungen“) erbringt. Unsere Angebote stehen unter Änderungsvorbehalt und sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Die Bestellung der Produkte und/oder Dienstleistungen durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Käufer kann Bestellungen aus keinem Grund mehr stornieren, sobald er die verbindliche Bestellung aufgegeben hat. Ab dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung wird die Bestellung verbindlich. Die Annahme der Bestellung erfolgt entweder durch schriftliche Erklärung (z. B. durch eine Auftragsbestätigung) des Verkäufers oder durch Auslieferung der Produkte. Ergänzungen und Änderungen von Verträgen, einschließlich dieser Verkaufsbedingungen, sind nur wirksam, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden.

b. Diese Verkaufsbedingungen gelten durch Aufgabe einer Bestellung oder Annahme der Lieferung als angenommen und sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern („Käufer“) schließt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird; sie gelten nur, wenn sie vom Verkäufer in jedem Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Der Verkäufer lehnt alle zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen ab.

c. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

d. Wenn der Käufer die Produkte vertreibt oder weiterverkauft und/oder in Verbindung mit einem solchen Weiterverkauf oder Vertrieb Dienstleistungen erbringt, sichert er zu und erklärt er, dass er dafür sorgt, dass sein Kunde die im vorliegenden Dokument dargelegten Gewährleistungs- und Abhilfebeschränkungen erhält und akzeptiert. Der Käufer erklärt, den Verkäufer von allen Ansprüchen auf Ersatz von Verlusten, Schäden und Kosten, insbesondere Anwalts- und Prozesskosten, freizustellen, die mit der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gemäß diesem Absatz im Zusammenhang stehen.

(2) PREISE, RECHNUNGEN UND ZAHLUNG.

a. Die Lieferung, Erfüllung und Rechnungsstellung erfolgen zu den zuletzt vom Verkäufer bestätigten Preisen. Soweit sich nach Vertragsschluss die Umstände ändern, die für den zum Zeitpunkt eines Vertragsschlusses gültigen Preis maßgeblich waren, z.B. Rohstoff-, Energie- oder Transportkosten, gilt der am Tag der Lieferung gültige Preis zuzüglich Mehrwertsteuer. Dies gilt nur, wenn der Käufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

b. Die angegebenen Preise beinhalten die Vergütung für die Produkte einschließlich des Transports oder der Dienstleistungen, es sei denn, beide Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Zu den Preisen kann die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzukommen.

c. Die Zahlung ist zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig oder, falls kein Fälligkeitsdatum angegeben ist, innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Rechnungsausstellung, ohne Rücksicht auf andere Lieferungen.

d. Wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug gerät, fallen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes an. Das Recht zur Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche wird dadurch nicht eingeschränkt. Wurde im Vertrag eine Ratenzahlung vereinbart, so wird der gesamte

unbezahlte Restbetrag fällig, wenn der Käufer auch nur mit einer einzigen Zahlung oder einem Teil davon in Verzug gerät.

e. Die Zurückhaltung von Zahlungen und die Aufrechnung aufgrund von Gegenansprüchen des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind vom Verkäufer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

f. Das Angebot des Verkäufers unterliegt den aktuellen Kreditrichtlinien und -praktiken des Verkäufers. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen das Kreditlimit des Käufers zu genehmigen, abzulehnen oder zu ändern oder Kreditbedingungen aufzuerlegen.

Stellt der Verkäufer zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass die finanzielle Lage oder die Kreditwürdigkeit des Käufers beeinträchtigt oder anderweitig für den Verkäufer nicht zufriedenstellend ist, kann der Verkäufer einen Nachweis der finanziellen Lage, Vorauszahlungen, Barzahlung bei Lieferung, kürzere Fristen und/oder die Stellung einer zufriedenstellenden Sicherheit durch den Käufer verlangen, und der Verkäufer kann Lieferungen zurückhalten, bis der Käufer diese Anforderungen erfüllt hat. Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Versäumnisses der rechtzeitigen Zahlung kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen (i) jeden dem Käufer gewährten Kredit widerrufen, (ii) alle nachfolgenden Lieferungen im Rahmen offener Bestellungen aussetzen, bis das Konto des Käufers ausgeglichen ist, (iii) diesen Betrag mit allen fälligen oder fällig werdenden Zahlungen des Verkäufers oder seiner verbundenen Unternehmen gegenüber dem Käufer verrechnen, insbesondere mit den dem Käufer zustehenden Zahlungen, und (iv) Verzugszinsen auf verspätete Zahlungen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes berechnen.

g. Sollte eine staatliche Maßnahme oder ein Gesetz zur Folge haben, dass ein Höchstpreis für die zu liefernden Produkte festgelegt wird, kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen und ohne Haftung gegenüber dem Käufer seine Verpflichtungen in Bezug auf künftige Lieferungen unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich kündigen.

(3) LIEFERUNG.

a. Alle vom Verkäufer gelieferten Produkte werden gemäß den einschlägigen und vereinbarten INCOTERMS transportiert, die vom Verkäufer festgelegt wurden. Ist der Käufer für die Befragung des Spediteurs oder des Transportunternehmens verantwortlich, so ist der Verkäufer berechtigt, den Spediteur oder das Transportunternehmen zu bestimmen. Der Verkäufer hat das Recht, die Art des Versands (die Transportperson, die Verpackung und den Versandweg) zu bestimmen. Die Liefer- und Transportkosten sowie die Kosten der Transportversicherung für die Produkte gehen zu Lasten des Käufers. Wünscht der Käufer (aus welchen Gründen auch immer) eine Änderung der Beförderungsart, so trägt er auch eventuelle Mehrkosten, die sich aus der geänderten Beförderungsart ergeben (z. B. Wechsel von Seefracht zu Luftfracht).

b. Die Liefertermine sind nur ungefähre Angaben und daher nicht verbindlich. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen, und der Vertrag ist in Bezug auf solche Teillieferungen trennbar. Ein Lieferverzug oder ein Verzug mit einer Teilmenge entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, die restlichen Lieferungen anzunehmen und zu bezahlen.

c. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht mit Erhalt unserer Mitteilung, dass die Produkte versandbereit sind, auf den Käufer über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht auch dann auf den Käufer über, wenn dieser in Annahmeverzug gerät. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.

d. Falls der Käufer den Versand der Produkte verzögert und die Produkte deshalb länger, als vereinbart im Lager des Verkäufers verbleiben, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer eine Lagergebühr zu berechnen. Die Lagergebühr wird auf der Grundlage der durchschnittlich gewichteten Kapitalkosten von Continental berechnet, die auf den Verkaufswert der im Lager des Verkäufers verbleibenden Produkte angewandt werden (Formel: $\text{Kosten p. Tag} = \text{Verkaufswert} * \text{durchschnittlich gewichteten Kapitalkosten-} \% / 365$).

e. In Fällen höherer Gewalt und sonstiger störender Ereignisse bei uns, unseren Lieferanten oder bei Transportunternehmen (z. B. Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen), die wir nicht zu vertreten haben, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen.

(4) BEANSTANDUNGEN.

Der Käufer ist verpflichtet, alle Produkte sofort nach Erhalt auf Richtigkeit, Vollständigkeit und offensichtliche Mängelfreiheit zu prüfen und etwaige Beanstandungen dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Nicht sichtbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung verliert der Käufer seine Ansprüche auf Erfüllung und Gewährleistung. Durch das Verhandeln über eine Beanstandung verzichtet der Verkäufer in keinem Fall auf den Einwand der verspäteten, unzureichenden oder unbegründeten Mängelrüge. Das Anerkenntnis eines Sachmangels muss schriftlich erfolgen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn der Verjährung unberührt.

(5) EIGENTUMSVORBEHALT.

a. Bei Verträgen mit Unternehmern, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen behält sich der Verkäufer das Eigentum an den Produkten bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung zwischen Verkäufer und Käufer vor.

b. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts sind dem Käufer eine Verpfändung der zurückbehaltenen Produkte oder deren Verwendung als Sicherheit untersagt und die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern in ihrem gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden eine Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

c. Verbindet der Käufer die gelieferten Produkte mit anderen Gegenständen zu einer Einheit und sind die anderen Produkte als Hauptbestandteil anzusehen, so ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer ein Anteilseigentum in dem Umfang zu übertragen, in dem der Hauptbestandteil dem Käufer gehört. Veräußert der Käufer die gelieferten Produkte bestimmungsgemäß weiter, so tritt er hiermit bis zur vollständigen Begleichung aller seiner Forderungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab.

d. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und dem Verkäufer die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

e. Der Verkäufer wird die von ihm gehaltenen Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 10 % übersteigt.

(6) GEWÄHRLEISTUNG.

a. Alle Prototypen, in der Entwicklung befindlichen Produkte, Test- oder Versuchsprodukte und Muster werden dem Käufer vom Verkäufer „WIE BESEHEN“ ohne jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung zur Verfügung gestellt und sind ausdrücklich nicht durch die im vorliegenden Dokument festgelegten Gewährleistungen abgedeckt. Der Käufer erklärt in Bezug auf solche Prototypen, in der Entwicklung befindliche Produkte, Test- oder Versuchsprodukte und Muster keine

Gewährleistungsansprüche oder andere Ansprüche gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen.

b. Soweit der Verkäufer im Rahmen der Mängelhaftung verpflichtet ist, leistet der Verkäufer Nacherfüllung, und zwar nach seiner Wahl durch kostenlose Nachbesserung oder durch Neulieferung.

c. Grundlage der Mängelhaftung des Verkäufers ist in erster Linie die Vereinbarung, die über die Beschaffenheit und die vorgesehene Verwendung der Produkte (einschließlich Zubehör und Anleitungen) geschlossen wurde. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des Einzelvertrages sind oder die vom Verkäufer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlicht wurden (insbesondere in Katalogen oder auf seiner Website). Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Öffentliche Äußerungen, die vom Hersteller oder in seinem Namen in der Werbung oder auf dem Etikett der Produkte gemacht werden, dürfen nicht von anderen Dritten gemacht werden

d. Bei Produkten, die digitale Elemente enthalten oder andere digitale Inhalte aufweisen, haftet der Verkäufer nur für die Bereitstellung und gegebenenfalls für die Aktualisierung der digitalen Inhalte, soweit dies in einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Abschnitt c ausdrücklich vorgesehen ist. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder anderer Dritter.

e. Die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche endet mit dem Ablauf von zwölf Monaten ab Lieferung des Produkts. Diese Frist wird durch Nacherfüllung und andere spätere Leistungen nicht verlängert. Soweit gesetzlich längere Fristen vorgeschrieben sind, insbesondere weil der Käufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gelten diese längeren Fristen. Ist eine Abnahme vereinbart, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme.

f. Der Verkäufer erbringt seine Dienstleistungen nach dem aktuellen Stand der Technik. Der Verkäufer gibt keine weiteren Gewährleistungen.

g. Sofern ein Produkt nicht der Gewährleistung entspricht, wird der Verkäufer nach eigenem Ermessen – und als einzige Abhilfe des Käufers – entweder (i) dem Käufer den Kaufpreis abzüglich der Versandkosten für das fehlerhafte Produkt erstatten oder (ii) das fehlerhafte Produkt reparieren oder ersetzen.

h. Um einen Gewährleistungsanspruch geltend machen zu können, muss der Käufer (i) einen solchen Anspruch unverzüglich nach Kenntnisnahme, spätestens jedoch vor Ablauf der Gewährleistungsfrist, schriftlich gegenüber dem Verkäufer geltend machen, (ii) auf Verlangen des Verkäufers das vermeintlich fehlerhafte Produkt zurückgeben oder dem Verkäufer auf andere Weise Zugang zu diesem Produkt verschaffen, (iii) auf Verlangen des Verkäufers dem Verkäufer in angemessener Weise die Teilnahme an einer Ursachenanalyse ermöglichen, die im Zusammenhang mit dem angeblich fehlerhaften Produkt durchgeführt wird, und (iv) auf Verlangen des Verkäufers dem Verkäufer Zugang zu allen anwendbaren gewährleistungsbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem fehlerhaften Produkt gewähren.

i. Die Gewährleistungen des Verkäufers gelten nur für den Käufer. Keine andere Partei ist ein Drittbegünstigter davon oder berechtigt, einen Gewährleistungsanspruch oder ähnliche Ansprüche gegen den Verkäufer geltend zu machen.

j. MIT AUSNAHME DER IM VORLIEGENDEN DOKUMENT AUSDRÜCKLICH GENANNTEN UND GESETZLICH ZULÄSSIGEN GEWÄHRLEISTUNGEN SIND ALLE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN, EINSCHLIESSLICH DER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNG DER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, DES DESIGNS UND DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN, AUSGESCHLOSSEN. DER VERKÄUFER GEWÄHRLEISTET NICHT, DASS EIN PRODUKT MIT EINEM ANDEREN PRODUKT INTEROPERABEL ODER KOMPATIBEL IST, UND DER KÄUFER TRÄGT DIE ALLEINIGE VERANTWORTUNG FÜR JEGLICHE SCHÄDEN, DIE SICH AUS DER VERWENDUNG DER PRODUKTE IN VERBINDUNG MIT ANDEREN PRODUKTEN DES KÄUFERS ODER DRITTER ODER ALS BESTANDTEIL SOLCHER PRODUKTE ERGEBEN. IN KEINEM FALL HAFTET DER VERKÄUFER FÜR BESONDERE, ZUFÄLLIGE ODER FOLGESCHÄDEN AUFGRUND EINER VERLETZUNG DER GEWÄHRLEISTUNG, SELBST WENN DIE OBEN GENANNT

AUSDRÜCKLICHE GEWÄHRLEISTUNG IHREN WESENTLICHEN ZWECK VERFEHLT. DIE IN VORLIEGENDEM DOKUMENT ERWÄHNTEN GEWÄHRLEISTUNGEN SIND DIE EINZIGEN UND AUSSCHLIESSLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN DES VERKÄUFERS.

k. Der Verkäufer lehnt jegliche Haftung in Verbindung mit Folgendem ab: (i) Ausrüstungen oder Produkte oder Mitarbeiter, die nicht vom Verkäufer bereitgestellt oder hergestellt wurden, insbesondere Ausrüstungen und Produkte, die an den Produkten des Verkäufers angebracht sind, mit ihnen kombiniert sind oder in Verbindung mit ihnen verwendet werden, (ii) Systeme oder deren Betrieb, in die die Produkte des Verkäufers integriert sind, (iii) vom Käufer bereitgestellte Entwürfe, Spezifikationen oder Anforderungen, (iv) Dienstleistungen, die in Verbindung mit nicht vom Verkäufer hergestellten Produkten erbracht werden, (v) Mängel, die auf Missbrauch, unsachgemäße Handhabung, Verunstaltung oder Änderungen durch eine andere Person als den Verkäufer zurückzuführen sind, und (vi) Mängel, die auf die Nichtbeachtung oder Nichtbefolgung von Produktinformationen oder Anweisungen des Verkäufers zurückzuführen sind.

l. Diese Gewährleistungen werden nicht erweitert, es sei denn, es besteht darüber ein spezieller, vom Käufer und Verkäufer unterzeichneter schriftlicher Vertrag, und aus der Erteilung technischer Ratschläge und/oder Hilfestellungen durch den Verkäufer ergibt sich keine Verpflichtung oder Haftung.

m. Der Käufer bestätigt, dass der Verkäufer dem Käufer Produktinformationen zur Verfügung gestellt hat, die Warnhinweise sowie Sicherheits- und Gesundheitsinformationen zu dem bzw. den Produkten enthalten. Der Käufer sichert zu und erklärt sich damit einverstanden, diese Informationen zu verbreiten, um Personen, von denen der Käufer vernünftigerweise annehmen kann, dass sie solchen Gefahren ausgesetzt sein könnten, vor möglichen Gefahren zu warnen, insbesondere die Mitarbeiter, Vertreter, Auftragnehmer und Kunden des Käufers.

n. Der Käufer sichert zu und bestätigt, dass der Käufer sein eigenes Know-how, Können, Urteilsvermögen, Fachwissen und seine eigene Erfahrung eingesetzt hat bei (i) der Auswahl des bzw. der Produkte und/oder (ii) bei der Auswahl, Bereitstellung oder Benennung einer Spezifikation oder eines Satzes von Spezifikationen für das bzw. die Produkte, worauf sich der Käufer und Verkäufer geeinigt haben; und der Käufer sichert zu und bestätigt, dass der Käufer sich nicht auf mündliche oder schriftliche Erklärungen, Zusicherungen oder Muster verlässt, die dem Käufer vom Verkäufer, seinen Mitarbeitern und/oder Vertretern gemacht oder vorgelegt wurden. Ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass der Verkäufer nicht für ungenaue oder ungeeignete Spezifikationen, Entwürfe oder Informationen, die vom Käufer zur Verfügung gestellt, ausgewählt oder bestimmt wurden, haftet und das Gesamtrisiko dafür übernimmt.

(7) HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.

Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, wenn eine dem Verkäufer zurechenbare Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit und bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Verpflichtung ist die Haftung des Verkäufers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie unsere Haftung auf Schadensersatz wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen jedoch unberührt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers. Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

(8) RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS.

- a. Der Verkäufer haftet für Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums nur nach den folgenden Grundsätzen.
- b. In Bezug auf Patente und Gebrauchsmuster (im Folgenden „Gewerbliche Schutzrechte“) haftet der Verkäufer nur dann für die Verletzung von

Gewerblichen Schutzrechten Dritter, wenn die vom Verkäufer gelieferten Produkte vertragsgemäß verwendet werden und wenn mindestens ein Gewerbliches Schutzrecht der jeweiligen Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der folgenden Länder veröffentlicht wurde: Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA. Dies gilt entsprechend auch für die Verletzung von Know-how (einschließlich Dokumentation), Geschäftsgeheimnissen, eingetragenen und nicht eingetragenen Geschmacksmusterrechten, Geschmacksmustern, Urheberrechten, Handelsaufmachungen, Halbleiter- und Topografierechten, Datenbankrechten, Software, Marken und ähnlichen Rechten (einschließlich beispielsweise geschäftlicher Kennungen (z. B. Geschäftsbezeichnungen, Werktitel) und Namensrechte), geschäftliche Bezeichnungen, insbesondere aber nicht abschließend Handelsnamen und/oder Firmennamen und Namen/Bezeichnungen von Anwendungen (d. h. Anwendungssoftware, insbesondere, aber nicht abschließend für die Verwendung auf mobilen Betriebssystemen) und (Sub-)Domainnamen, jeweils unabhängig davon, ob sie registriert oder nicht registriert sind, und einschließlich aller Anmeldungen (oder Rechte zur Anmeldung) für solche Rechte und alle ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen, und aller Verlängerungen oder Erweiterungen solcher Rechte und aller ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen (zusammen mit Gewerblichen Schutzrechten nachfolgend als „Rechte des geistigen Eigentums“ bezeichnet). Darüber hinaus haftet der Verkäufer unbeschadet des Vorstehenden nur, wenn der Käufer den Verkäufer unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter wegen der angeblichen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums unterrichtet, eine angebliche Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums nicht anerkennt und dem Verkäufer alle Verteidigungsmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Streitbelegungen vorbehält.

c. Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Produkte nach Zeichnungen, Modellen oder anderen gleichwertigen Beschreibungen oder Angaben des Käufers hergestellt wurden oder der Käufer die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in anderer Weise zu vertreten hat. Darüber hinaus ist die Freistellungsverpflichtung des Verkäufers in Bezug auf Ansprüche im Zusammenhang mit etwaigen standardessenziellen Patenten Dritter (z. B. Telekommunikationsstandards), die in dem Produkt enthalten sind, ausgeschlossen.

d. Der Verkäufer gibt keine Zusicherungen oder Gewährleistungen hinsichtlich der Verwendbarkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit von CONTINENTAL-Marken (wie in vorliegendem Dokument definiert).

e. Der Käufer stellt den Verkäufer und/oder seine verbundenen Unternehmen, d. h. jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Continental Aktiengesellschaft, Vahrenwalder Straße 9, 30165 Hannover, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr. HRB 3527 (im Folgenden „Continental Aktiengesellschaft“) kontrolliert wird, wobei „Kontrolle“ das direkte oder indirekte Halten von mehr als 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals dieses Unternehmens bedeutet) (im Folgenden das „verbundene Unternehmen“), von allen Ansprüchen auf Ersatz von Schäden (einschließlich entgangener Gewinne und angemessener Anwaltsgebühren) frei, und zwar unabhängig davon, ob diese auf diesen Verkaufsbedingungen oder dem Gesetz beruhen, ob sie gegenwärtig oder zukünftig bestehen, ob sie tatsächlich bestehen oder bedingt sind, ob sie direkter oder indirekter Natur sind, ob sie festgestellt wurden oder strittig sind, die sich in Verbindung mit der spezifischen Form der Nutzung der CONTINENTAL-Marken (wie in vorliegendem Dokument definiert) durch den Käufer ergeben, sofern eine solche Nutzung nicht in Übereinstimmung mit diesen Verkaufsbedingungen und/oder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers erfolgt ist.

f. IN KEINEM FALL HAFTET DER VERKÄUFER FÜR INDIREKT ENTSTANDENE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN, DIE SICH IM ZUSAMMENHANG MIT EINER VERLETZUNG VON RECHTEN DES GEISTIGEN EIGENTUMS ERGEBEN.

(9) LIZENZEN.

- a. Der Verkauf der Produkte oder der Software, die unter diesen Bedingungen geliefert werden, beinhaltet keine stillschweigende, durch Rechtsverwirkung oder anderweitig erteilte Lizenz für Rechte des geistige

Eigentums des Verkäufers, die sich auf Kombinationen dieser Produkte oder Software mit anderen Elementen beziehen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, bleibt der Verkäufer Inhaber des Eigentumsrechts und aller sonstigen Rechte an Erfindungen und aller Rechte des geistigen Eigentums jeglicher Art in Bezug auf das bzw. die Produkte, die Gegenstand dieses Vertrags sind. Sofern in den vorliegenden Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden durch diesen Vertrag keine Lizenzen eingeräumt und/oder Rechte des geistigen Eigentums des Verkäufers auf den Käufer übertragen.

b. Die Produkte, die der Käufer vom Verkäufer erwirbt, können Software in Form von Firmware-Programmen enthalten, die in ihre Schaltkreise eingebaut oder in den elektronischen Speicher geladen sind. Der Käufer erwirbt mit dem Kauf des Produkts eine einfache Lizenz zur Nutzung und Unterlizenzierung der Software nur als Teil des Produkts und nur unter den folgenden Bedingungen: (i) Der Verkäufer (oder sein Lieferant) bleibt Inhaber aller Eigentumsrechte, Urheberrechte und sonstigen Rechte des geistigen Eigentums an der Software; (ii) der Käufer überträgt den Besitzanspruch an der Software nur in Verbindung mit einer Übertragung des Produkts; und (iii) der Käufer darf keine Urheberrechtsvermerke oder Eigentumsvermerke von der Software entfernen und die Software nicht mit einer anderen Hardware als dem Hardwareprodukt des Verkäufers, für das sie bestimmt ist, verwenden.

c. Der Käufer erkennt an, dass die vom Verkäufer zur Verfügung gestellte Software (einschließlich der zugehörigen Dokumentation oder des Quellcodes) und die im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Produkte wertvolle Geschäftsgeheimnisse des Verkäufers enthalten, und erklärt sich daher damit einverstanden, diese Software und Produkte des Verkäufers nicht zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren oder in sonstiger Weise unbefugt zu nutzen. Da die unbefugte Nutzung der Software und der Produkte des Verkäufers den Wert dieser Geschäftsgeheimnisse erheblich schmälert und dem Verkäufer einen nicht wieder gutzumachenden Schaden zufügt, erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass der Verkäufer zusätzlich zu allen anderen Rechten, die ihm bei einer Vertragsverletzung durch den Käufer zur Verfügung stehen, Anspruch auf angemessene Maßnahmen zum Schutz dieser Geschäftsgeheimnisse hat, insbesondere auf vorübergehende und dauerhafte Unterlassungsansprüche und Maßnahmen, ohne dass der Verkäufer einen Schaden nachweisen muss.

d. Jede käuferseitige Nutzung von Marken, einschließlich (eingetragener oder nicht eingetragener) Marken, Dienstleistungsmarken, Handelsaufmachungen, Rechten an Logos, Herkunftszeichen, Modellen und allen Rechten oder Schutzformen mit gleicher oder ähnlicher Wirkung irgendwo auf der Welt, in jedem Fall unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht oder eingetragen werden können, und einschließlich der Anmeldungen zur Eintragung sowie des gesamten Goodwills und aller Rechte in Verbindung damit, deren Inhaber der Verkäufer oder eines seiner verbundenen Unternehmen ist (im Folgenden „CONTINENTAL-Marke“ oder „CONTINENTAL-Marken“), insbesondere, aber nicht abschließend, in Verbindung mit der Herstellung, dem Import, dem Export, dem Anbieten, dem Inverkehrbringen, dem Verkauf, dem Vertrieb, dem Besitz, der Bereitstellung und/oder der Vermarktung oder der Verkaufsförderung der Produkte oder der Werbung für die Produkte, insbesondere, aber nicht abschließend, die Online- und Offline-Werbung für die Produkte in allen Medien und in jeder Art und/oder Weise, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers, es sei denn, die Verwendung der CONTINENTAL-Marken ist nach geltendem Recht zulässig. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Käufer nur berechtigt, die CONTINENTAL-Marken in deren eingetragener Form und/oder in der vom Verkäufer im Voraus schriftlich festgelegten Form zu verwenden.

e. Nichts in diesen Verkaufsbedingungen ist dahingehend zu verstehen und/oder auszulegen, dass dem Käufer das Recht eingeräumt würde, die CONTINENTAL-Marken und/oder deren unterscheidungskräftigen Elemente für und/oder in Verbindung mit anderen Zwecken und/oder unter anderen Bedingungen als den in den vorliegenden Verkaufsbedingungen ausdrücklich genannten zu verwenden.

f. Der Käufer stellt sicher, dass die Produkte in einer Weise vermarktet und/oder die CONTINENTAL-Marken in einer Weise verwendet werden, die den Ruf oder den Goodwill, der mit den CONTINENTAL-Marken und/oder dem Verkäufer und/oder seinen verbundenen Unternehmen verbunden ist,

weder gegenwärtig noch zukünftig beeinträchtigt oder schädigt oder beeinträchtigen oder schädigen kann.

g. Jede Benutzung der CONTINENTAL-Marken durch den Käufer kommt dem Verkäufer und/oder seinen verbundenen Unternehmen zugute. Soweit der Käufer dennoch eigene Marken- oder sonstige Rechte erworben hat, die sich aus der Verwendung der CONTINENTAL-Marken oder ähnlicher Zeichen ergeben, tritt der Käufer diese Rechte und Vorteile hiermit an den Verkäufer oder eines seiner verbundenen Unternehmen ab. Der Verkäufer oder sein verbundenes Unternehmen nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Verkäufer und seine verbundenen Unternehmen sind berechtigt, die Rechte an einen Dritten zu übertragen. Der Käufer wird auf erstes Anfordern des Verkäufers oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens alle notwendigen Schritte unternehmen und alle relevanten Dokumente und Erklärungen vorlegen, um die Abtretung umzusetzen.

h. Entwickelt der Verkäufer geschützte Informationen, geistiges Eigentum, Arbeitsergebnisse, Konzepte oder Ideen für Erfindungen, Urheberrechte, unabhängig davon, ob diese eingetragen sind oder nicht, Verbesserungen oder wertvolle Entdeckungen und Ideen, unabhängig davon, ob diese patentierbar sind oder nicht, und/oder andere Werke, Materialien, Dokumente, Dateien, Texte, Bilder, Videos, unabhängig davon, ob diese durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt werden können oder nicht (zusammenfassend „Geistiges Eigentum“), die vom Verkäufer in Verbindung mit den Produkten erdacht, hergestellt, erstmals in die Praxis umgesetzt oder erzeugt werden, so bleibt der Verkäufer Inhaber allen Geistigen Eigentums und sämtlicher Rechte daran, wobei der Käufer hiermit alles Geistiges Eigentum an den Verkäufer überträgt, das er in Zusammenhang mit den Produkten hat, soweit diese vom Käufer gemeinsam entwickelt wurden, und der Käufer veranlasst alle seine Mitarbeiter und Auftragnehmer, die zu dieser Entwicklung beigetragen haben, auf alle Geistigen Eigentumsrechte und alle sonstigen Rechte zu verzichten, insbesondere, aber nicht abschließend, auf alle Urheberpersönlichkeitsrechte, die sie an diesem Geistigen Eigentum haben.

(10) VERTRAULICHE INFORMATIONEN.

Soweit der Schutz von Informationen oder Materialien, die gemäß diesen Verkaufsbedingungen übertragen werden sollen, durch eine bestehende Vertraulichkeitsvereinbarung abgedeckt ist, gilt die bestehende Vereinbarung. Ansonsten gelten die folgenden Bestimmungen: Der Verkäufer kann dem Käufer Informationen und Materialien (zusammenfassend als „Dokumentation“ bezeichnet) zur Verfügung stellen, die er als vertraulich oder urheberrechtlich geschützt betrachtet. Der Käufer darf diese Dokumentation nicht an Dritte weitergeben, außer an seine Mitarbeiter, die die Dokumentation zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, und der Käufer darf diese Dokumentation nur mit Genehmigung des Verkäufers verwenden. Sie müssen vertraulich behandelt werden. Die Verpflichtungen des Käufers in Bezug auf diese Dokumentation bestehen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab Erhalt der Dokumentation.

(11) EINHALTUNG VON EXPORTBESTIMMUNGEN.

a. Der Käufer erklärt sich vorbehaltlos und unwiderruflich damit einverstanden, dass er stets alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen auf Bundes-, Landes- und/oder Kommunalebene in allen relevanten Staaten und Ländern sowie (behördlichen) Anordnungen (im Folgenden „Gesetze“) einhält, insbesondere Gesetze, die den Import und Export von Waren, Dienstleistungen oder Technologie regeln. Der Käufer verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt Produkte, Materialien, Technologien, technische Daten, Software oder Dienstleistungen, die ihm vom Verkäufer zur Verfügung gestellt wurden, an Unternehmen, Länder, Einrichtungen oder Personen zu exportieren, zu reexportieren, weiterzugeben, zu verkaufen, weiterzuverkaufen, zu versenden oder umzuleiten, wenn dies gegen die Exportkontrollgesetze oder Lizenzbestimmungen verstößt. Solche Gesetze umfassen beispielsweise alle geltenden Sanktionen, Embargos, Regierungsanordnungen und Vorschriften, die die Übermittlung oder den Versand von Waren, Dienstleistungen oder Technologien regeln.

b. Der Käufer stellt den Verkäufer frei von allen Ansprüchen auf Ersatz von Schäden, einschließlich angemessener Anwaltsgebühren, die sich aus der vorsätzlichen oder unbeabsichtigten Nichteinhaltung der vorstehenden Absätze über die Einhaltung von Export- und Sanktionsbestimmungen durch

den Käufer ergeben. Der Käufer stellt dem Verkäufer unverzüglich vollständige und genaue Informationen und Dokumente in dem vom Verkäufer geforderten Format zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der anwendbaren Gesetze zu gewährleisten, einschließlich in Bezug auf den Endverbraucher, die Endnutzung und das Bestimmungsland der vom Verkäufer gelieferten Artikel. Außer in dem Umfang und auf die Art und Weise, die der Verkäufer im Voraus in einem von einem bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers unterzeichneten Schreiben ausdrücklich vereinbart hat, darf der Käufer in keinem Fall (i) dem Verkäufer Produkte, Informationen, Materialien, Software, Daten oder Technologien zur Verfügung stellen, die Export-, Freigabe- oder Offenlegungsbeschränkungen gemäß anwendbaren Exportkontrollgesetzen unterliegen, und (ii) den Verkäufer auffordern, solche exportkontrollierten Materialien zu entwerfen, herzustellen, zu modifizieren, zu verkaufen oder anderweitig Maßnahmen in Bezug auf sie zu ergreifen.

(12) ALLGEMEINES.

- a. Der Käufer ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen auf Bundes-, Landes- und/oder Kommunalebene sowie (behördlichen) Anordnungen in allen relevanten Staaten und Ländern einzuhalten.
- b. Sollte ein Teil dieser Verkaufsbedingungen und des im Übrigen geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Verkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt.
- c. Änderungen des vorliegenden Dokuments sind nur wirksam, wenn sie von beiden Parteien schriftlich vereinbart wurden.
- d. Sofern nicht ausdrücklich in diesen Verkaufsbedingungen vorgesehen, ist der Käufer nicht berechtigt, Produkte an den Verkäufer zurückzusenden.
- e. Der Verkäufer kann jedes Produkt, das im Rahmen des vorliegenden Dokuments verkauft wird, jederzeit einstellen, es sei denn, Käufer und Verkäufer haben schriftlich etwas anderes vereinbart und dieses Schriftstück wurde von Vertretern beider Parteien unterzeichnet.
- f. Das Versäumnis einer der Parteien, in einem oder mehreren Fällen auf der Erfüllung eines Teils dieser Verkaufsbedingungen zu bestehen oder ein Recht im Rahmen dieser Verkaufsbedingungen auszuüben, bedeutet nicht, dass zukünftig auch nicht auf der Erfüllung dieses Teils bestanden wird oder dass zukünftig das entsprechende Rechte wieder nicht ausgeübt wird.
- g. Keine Rechte oder Pflichten aus diesen Verkaufsbedingungen können von einer der Parteien ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abgetreten werden. Diese Verkaufsbedingungen sind für die Parteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger verbindlich und wirken zu ihren Gunsten. Der Verkäufer ist berechtigt, diese Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise und ohne die Zustimmung des Käufers zu übertragen auf (i) ein verbundenes Unternehmen oder (ii) einen Dritten im Falle einer Fusion, eines Aktienverkaufs, einer Rekapitalisierung, einer Umwandlung, einer Konsolidierung oder eines anderen Unternehmenszusammenschlusses oder eines Verkaufs aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte des Verkäufers an einen solchen Dritten. Sollte ein Teil dieser Verkaufsbedingungen im Widerspruch zu einem Gesetz, einer Verordnung oder einer behördlichen Anordnung stehen oder von einem Gericht abschließend für unwirksam befunden werden, so berührt diese Unwirksamkeit nicht die Durchsetzbarkeit der übrigen Teile, die nicht für unwirksam erklärt wurden.
- h. Die Überschriften der Abschnitte und Ziffern in diesen Verkaufsbedingungen dienen nur der Übersichtlichkeit und sind nicht als Teil dieser Verkaufsbedingungen zu betrachten.
- i. Diese Verkaufsbedingungen unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss der Grundsätze der Rechtswahl und des Kollisionsrechts. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG/UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung. Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Hannover/Deutschland.

11/2022